



SVP Kanton Zug
Postfach
6300 Zug

www.svp-zug.ch

Per Email: info.dbk@zg.ch

Zug, 26. April 2023

Herrn Regierungsrat
Stephan Schleiss
Bildungsdirektor Kanton Zug
c/o Direktion für Bildung und Kultur
Baarerstrasse 19,
6300 Zug

Vernehmlassungsantwort der SVP Kanton Zug zur Änderung des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990 (BGS 412.11) und des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Werter Stephan Schleiss

Die SVP Kanton Zug bedankt sich für die Möglichkeit an der umfangreichen Vernehmlassung vom 2.3.2023 der Direktion von Bildung und Kultur teilzunehmen. Wir begrüßen, dass der Regierungsrat zahlreiche Vorstösse aus dem Kantonsrat aufnimmt und in dieser Vorlage behandelt.

Mit dieser Vorlage soll zum einen die Rechtsgrundlage geschaffen, damit die Jugendlichen nach der obligatorischen Schulzeit bis zum 20. Altersjahr logopädische Therapie erhalten, deren Kosten der Kanton Zug übernehmen soll. Zum anderen soll es keiner Bewilligung mehr bedürfen, wenn die Schulgemeinden Klassen ohne Aufteilung in den Schularten Werk-, Real- und Sekundarschule bilden wollen. Zudem sollen mit der vorliegenden Teilrevision sollen verschiedene parlamentarische Vorstösse als erledigt abgeschrieben werden.

Ganz generell möchten wir an dieser Stelle festhalten, dass die Zuger SVP vom Kanton Zug ein qualitativ hochstehendes, effizientes und leistungsorientiertes Bildungswesen verlangt und alle Bestrebungen mit diesem Ziel dazu unterstützt. Unsere Schulen sind konsequent auf die Praxis auszurichten, indem sie auf die Förderung von Kopf, Herz und Hand setzen. Die Bildungsqualität hängt allerdings nicht nur vom Einsatz öffentlicher Finanzen, sondern ebenso von starken Lehrerpersönlichkeiten ab. Zudem ist das duale Berufsbildungssystem generell konsequent zu stärken.

I Zur geplanten Revision des Zuger Schulgesetzes

Die einzelnen Themen im Ueberblick:

1. Zu den kantonalen Leistungstests §23 b

Die geforderten Leistungstests beziehen sich auf das im Lehrplan 21 verlangte Wissen und Können und sollen die bestehenden Zuger Instrumente der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ergänzen.

Die Haltung der SVP: Die SVP begrüsst die Einführung von Leistungstests sehr. Der §23 b (Kantonale Leistungstests) geht auf ein seinerzeit von SVP-Kantonsrat Beat Sieber sel. eingereichtes Postulat zurück (#2771: Postulat (eingereicht als Motion) von Beat Sieber betreffend adaptive Leistungstests während der obligatorischen Schulzeit an den gemeindlichen Schulen des Kantons Zug). <https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/1761>

2. Zur Logopädischen Therapie bis zum 20. Altersjahr (§ 33 bis, Abs. 3, Abs. 4 neu und §34 3a neu)

Mit einer Motion wurde beantragt, dass die Kosten der logopädischen Therapie von Jugendlichen, die sich in der nachobligatorischen Schulzeit befinden und aufgrund ihrer Behinderung keine Sonderschule besuchen, vom Kanton Zug übernommen werden. Unter Annahme von einer Wochenlektion Logopädie wird mit zusätzlichen Kosten von CHF 15'000.00 bis CHF 22'500.00 gerechnet (Honorar von CHF 180.00 pro Therapieeinheit).

Motion betreffend Kostenübernahme der logopädischen Therapie bei Jugendlichen 16 - 20 Jahre (#2879) <https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/1867>

Die Haltung der SVP: Die SVP begrüsst im Grundsatz diese sinnvollen Anpassungen. Die Kosten sind im Gesamtrahmen des enormen Gesamtaufwandes des kant. Bildungswesens (2022: rund CHF 220 Mio. ohne Amt für Berufsberatung und Amt für Kultur, ohne gemeindliche Schulen) vernachlässigbar. Es handelt sich gemäss Auskunft des Regierungsrates nur um einige wenige Fälle pro Jahr. Die am 4. Juli 2019 erheblich erklärte Motion kann aus Sicht der SVP nun abgeschrieben werden.

3. Bezüglich mehr Kompetenz und Flexibilität der Gemeinden im Führen der Oberstufe

Mit einer weiteren Motion wurde beantragt, dass die Gemeinden die Real- und Sekundarklassen ohne Bewilligung der Direktion für Bildung und Kultur mischen dürfen. Der Bedarf für schulartendurchmischte Klassen kann nicht nur bei kleinen, sondern auch bei mittleren und grösseren Gemeinden entstehen. Eine Flexibilisierung bedeutet aus Sicht der Regierung keinen Schritt in Richtung Einheitsschule, weil die Schülerinnen und Schüler einer Schulart zugeteilt werden sowie die Niveaufächer bestehen bleiben. Wir nehmen dies so zur Kenntnis.

#2999: Motion der FDP-Fraktion betreffend mehr Kompetenz und Flexibilität an die Gemeinden im Führen der Oberstufe nach deren Bedürfnissen.

<https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/1987>

Die Haltung der SVP zum §32, Abs. 1

Die Bildungsexperten der SVP Kanton Zug sind mit den Änderungen beim §32 nicht einverstanden und halten am bisherigen Recht fest. Dies vor allem aus dem Grund, da wir ganz klar für Leistungsklassen sind. Das Argument der Beibehaltung unterschiedlicher Leistungsniveaus für die Schüler in Mischklassen greift zu wenig, da der allgemeine „Drive“ einer Klasse mit derart unterschiedlichen Leistungsniveaus nicht konstant hoch gehalten werden kann. Wir sehen durchaus den sozialen Effekt von Mischklassen, das kann aber mit anderen Mitteln (z.B. klassenübergreifende Projekte, etc.) gelebt werden. Um eine stabile Bildungslandschaft im Kanton zu stärken, sollen alle Gemeinden die gleichen Voraussetzungen anbieten. In Ausnahmefällen kann der Regierungsrat Mischklasse immer noch bewilligen.

4. Zur Integration verhaltensauffälliger Kinder in den Schulbetrieb

Mit einem **Postulat** wurde der Regierungsrat eingeladen, zusammen mit dem Bildungsrat insbesondere einen Vorschlag zu erarbeiten, wie Schulkinder ohne teure und komplizierte Verfahren den Kleinklassen und Werkklassen zugeteilt werden können. Es sollen künftig alle Gemeinden über ein Konzept zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten verfügen. Dieses muss ergänzend zu integrativen Unterstützungsmassnahmen auch ein Angebot zur kurz- und mittelfristigen Separation beinhalten. Alle Gemeinden, die bereits über solche Gefässe verfügen, machen sehr gute Erfahrungen damit.

#2913 Postulat der Kantonsräte (...) u.a. Ralph Ryser, SVP (...) Thomas Werner, SVP und Beni Riedi SVP betreffend Integration verhaltensauffälliger Kinder in den Schulbetrieb. <https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/1901>

Die Haltung der SVP: Die Regierung hatte am 22. Oktober 2019 ursprünglich vorgeschlagen das Postulat nicht erheblich zu erklären. Der Kantonsrat sah dies unterschiedlich, lehnte die Position der Regierung ab und erklärte das Postulat am 28. November 2019 erheblich. Die SVP unterstützte die Erheblichkeit immer und begrüsst jetzt in der Folge diesen Schritt. Sie folgt damit nun richtigerweise in diesem Punkt dem angepassten neuen Vorschlag der Regierung.

Beim §30 Abs 2. Beantragen wir ganz klar die Streichung des Satzes: „*Sie bildet die Basis für die zweijährige Grundbildung EBA usw. (...) bis EFZ vor*“. Dieser Punkt ist unserer Meinung nach in einer Verordnung zu regeln. Hingegen, die Präzisierungen im Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 zur Werkschule, zur Realschule und zur Sekundarschule begrüssen wir ausdrücklich. Mit der Umsetzung ins ordentliche Recht kann das Postulat als erledigt abgeschrieben werden

5. Zu den weiteren Anpassungen des Schulgesetzes

Es sind diverse terminologische Anpassungen und die Aufhebung veralteter Bestimmungen vorgesehen. Ausserdem soll der Regierungsrat die Lehrpläne mit Stundentafeln der gemeindlichen Schulen genehmigen. Zudem können künftig auch Einsprache-Entscheide weitergezogen werden bzw. sind nicht endgültig, wenn die Beurteilung keinen Einfluss auf die Promotion oder die Abschlussprüfung hat. Schliesslich wird die Praxis, dass Verwaltungsbeschwerde gegen einen Zuweisungs- bzw. Nichtzuweisungsentscheid zur Talentschulung bei der Direktion für Bildung und Kultur erhoben werden kann, gesetzlich verankert.

Die Haltung der SVP: Die SVP begrüsst die Anpassungen, z.B. die Aufhebung der Legaldefinition in §2 Abs.1 des Schulgesetzes, das aufgehoben wird und die Verwendung von geschlechtergerechten Begrifflichkeiten im ganzen Gesetz.

Beim §20 Abs. 1 Rechte der Erziehungsberechtigten begrüssen wir die Änderung, neu „mitzubestimmen“, gemäss Bericht und Antrag auf den Seiten 9/18 und 10/18.

6. Zum §78 den Kantonsbeiträgen (Normpauschalen)

Gemäss §78 Abs. 2 soll den anerkannten Privatschulen im Kanton Zug die bisherige Pauschale pro Schulkind von bisher CHF 1'000 bzw. CHF 2'000 auf ein volle Normpauschale in der Höhe von ca. CHF 9'000.00 pro Schulkind erhöht werden. Die im Bericht auf Seite 13/18 ausgeführte angeblich „sinnvolle und vorteilhafte Arbeitsteilung“ zwischen privaten und öffentlichen Schulen sehen wir wesentlich weniger euphorisch. Auch die Konkurrenzsituation beurteilen wir für die öffentlichen Schulen eher kritisch und glauben nicht daran, dass ein angeblicher „Ideenwettbewerb“ die Zuger Bildungslandschaft belebt. Ganz im Gegenteil, die heutige öffentliche Bildungslandschaft würde durch die privaten Anbieter schrittweise überflügelt und leider geschwächt. Diverse heutige Schwächen der öffentlichen Bildungslandschaft würden weiter akzentuiert. Auch wenn der Kanton Zug bei Annahme der OECD-Abstimmung am 18.6.2023, trotz zukünftig höherem NFA-Beträgen, vermutlich netto finanziell profitiert, müssen die hiesigen Steuermittel weiterhin sorgfältig und nicht „mit dem Bade“ ausgeschüttet werden.

Die Haltung und Antrag der SVP: Nachdem die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen Gesamtkosten von gegen CHF 9,0 Mio. auslösen sollen und davon alleine über CHF 7,0 Mio. im Zusammenhang mit der Normpauschale für Privatschulen stehen, beantragen wir eine Halbierung der Beiträge, bzw. der Normpauschale. Das heisst die angestrebte Ertüchtigung der Privatschulen und den privaten Bildungsinstitutionen aus den von der Regierung angeführten Argument sind nur mit einer halben Normpauschale unterstützen. Eine weitere Stärkung von bisher privat finanzierten Bildungsinstitutionen lehnen wir aus Sicht der hiesigen, langjährigen natürlichen und juristischen Steuerzahlers ab, welche die jährliche Steuerlast seit Jahrzehnten kontinuierlich mittragen müssen und sich nicht wie

Expats alle paar Jahre zu neuen beruflichen Ufern ins Ausland verabschieden können.

II. Anpassungen des Lehrpersonalgesetzes bei den §4, §17, §18

Im Zusammenhang mit dem Projekt Arbeitsplatz Schule hat der Zuger Bildungsrat beantragt, dass sich Lehrpersonen auch während der Sportwoche für die Ausführung der vom Arbeitgeber festgelegten Arbeiten zur Verfügung stellen sollen. Ausgenommen davon sind Lehrpersonen, die das 50. Altersjahr erfüllt haben. Zudem sind für die Freistellung vom Unterricht von einer Lektion während eines Schuljahrs neu 58 statt 50 Jahresarbeitsstunden zu leisten.

Die Haltung der SVP: Die SVP begrüsst diesen Schritt und folgt damit auch in diesem Punkt dem Vorschlag der Regierung.

Abschliessend bedankt sich die SVP Kanton Zug nochmals für die Möglichkeit an der Vernehmlassung teilzunehmen und dankt der Regierung für die Aufnahme unserer Haltungen und Positionen zur Vorlage.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüssen

Namens der SVP Kanton Zug

Philip C. Brunner
Fraktionspräsident
Kantonsrat

Mitarbeitende an dieser Vernehmlassung:

- Esther Monney, Kantonsrätin, Mitglied der Bildungskommission des Kantonsrates
- Adrian Rogger, Kantonsrat, Mitglied der Bildungskommission des Kantonsrates
- Patrik Kretz, Kantonsrats, , Mitglied der Bildungskommission des Kantonsrates
- Alexandra Gretener, Mitglied Schulkommission Stadt Zug, Logopädin
- Daniel Gramm, Mitglied des Bildungsrates